

Gesellschaftsvertrag der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG

Inhalt

1. Rechtsform; Firma.....
2. Sitz; Unternehmensgegenstand; Beginn; Geschäftsjahr.....
3. Gesellschafter; Gesellschaftskapital; Einlagen; Haftsumme.....
4. Treuhandkommanditist; Rechtsstellung und Beitritt der Treugeber; Umwandlung der Treuhandbeteiligung.....
5. Zeichnungsfrist.....
6. Haftung der Gesellschafter.....
7. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen; keine Nachschusspflicht.....
8. Vertretung und Geschäftsführung; Haftung und Verjährung von Ansprüchen; Mittelverwendungskontrolle.....
9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages.....
10. Vergütungen; Kosten.....
11. Kosten; Abgaben.....
12. Jahresabschluss / Lagebericht / Jahresbericht; Einsichtsrechte; Steuererklärungen.....
13. Gesellschafterbeschlüsse; Umlaufverfahren; Gesellschafterversammlung.....
14. Beirat.....
15. Gesellschafterkonten.....
16. Ergebnisbeteiligung.....
17. Auszahlungen; Liquiditätsvorbehalt.....
18. Dauer der Gesellschaft.....
19. Ausscheiden von Gesellschaftern.....
20. Abfindung ausscheidender Gesellschafter.....
21. Von der Dauer unabhängige Beendigung der Gesellschaft.....
22. Liquidation.....
23. Verfügungen über Beteiligungen.....
24. Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers.....
25. Sonstiges.....
26. Schlussbestimmungen.....

Zwischen

1. der Green City Energy Windpark Maßbach GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 201604, und
2. der Green City Projekt GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148908,

wird der nachfolgende Gesellschaftsvertrag geschlossen:

1. **Rechtsform; Firma**

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG.

2. **Sitz; Unternehmensgegenstand; Beginn; Geschäftsjahr**

2.1. **Sitz**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

2.2. **Unternehmensgegenstand**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Maßbach, die Veräußerung der erzeugten Energie sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften.

(2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen oder auch durch Dritte vornehmen zu lassen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, diesen mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt.

(3) Die Gesellschaft kann ferner Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(4) Die Gesellschaft ist gewerblich tätig.

2.3. **Beginn der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.

2.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

3. Gesellschafter; Gesellschaftskapital; Einlagen; Haftsumme

3.1. Gesellschafter

3.1.1. Komplementärin und Treuhandkommanditist

An der Gesellschaft sind beteiligt:

- (1) als persönlich haftender Gesellschafter die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 201604 (nachfolgend die „Komplementärin“),
- (2) als Treuhandkommanditist die Green City Projekt GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148908 (nachfolgend der „Treuhandkommanditist“).

3.1.2. Definitionen

- (1) Die GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG wird auch als „Gesellschaft“ bezeichnet.
- (2) Mit dem Begriff „Gesellschafter“ wird die Gesamtheit der Komplementärin, des Treuhandkommanditisten sowie der jeweiligen gemäß Ziffer 4.2. mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligten Personen (nachfolgend „Treugeber“) und nach Umwandlung ihrer Treuhandbeteiligung gemäß Ziffer 4.3. direkt an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten (nachfolgend „Direktkommanditisten“) bezeichnet.
- (3) Der Begriff „Kommanditisten“ bezeichnet die Gesamtheit des Treuhandkommanditisten und der jeweiligen Direktkommanditisten.

3.2. Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt vor der Aufnahme weiterer Gesellschafter und der Kapitalerhöhung nach Ziffer 3.3. 500,00 Euro.

3.3. Kapitalerhöhung

3.3.1. Kapitalerhöhung

Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist sind berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter das Gesellschaftskapital nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages durch eine oder mehrere Erhöhungen der Einlage des Treuhandkommanditisten um 6.313.500,00 Euro zu erhöhen.

3.3.2. Bevollmächtigungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen

Die Gesellschafter bevollmächtigen die Komplementärin und den Treuhandkommanditisten jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Erhöhungen der Einlage des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3.3.1. erforderlichen Erklärungen, einschließlich der im Zusammenhang mit der Aufnahme oder der Erhöhung erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und zum Abschluss der Treuhandverträge, in ihrem Namen abzugeben. Eine Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf jedoch erst nach vollständigem Eingang der entsprechenden Einlage sowie des erhobenen Agios des jeweiligen Treugebers erfolgen.

3.4. Einlagen; Agio

3.4.1. Einlagen der Gründungsgesellschafter

Die Komplementärin leistet keine Einlage. Der Treuhandkommanditist leistet eine Einlage in Höhe von 500,00 Euro.

3.4.2. Einlagen der Treugeber

Die in der gegenüber der Komplementärin abgegebenen Zeichnungserklärung (nachfolgend die „Zeichnungserklärung“) übernommenen Einlagen (ohne Agio) entsprechen den im Verhältnis zur Gesellschaft übernommenen und geschuldeten Einlagen eines Treugebers. Jede Einlage eines Treugebers muss grundsätzlich auf mindestens 10.000,00 Euro (nachfolgend die „Mindesteinlage“) oder einen höheren durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lauten. Die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen, insbesondere wenn

- (i) Anleger bereits in Anlagen bzw. Beteiligungen der Green City Energy-Gruppe investiert haben, wenn (1.) die Einlage des Treugebers auf einen durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lautet und mindestens 3.000,00 Euro beträgt und (2.) für die Vermittlung der Einlage des Treugebers keine Vergütungen an Dritte (mit Ausnahme der Unternehmen der Green City Energy-Gruppe) gezahlt werden müssen, oder
- (ii) sich Bürger vor Ort als Treugeber mit einer Einlage von mindestens 2.000,00 Euro oder einem höheren durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag beteiligen. Als „Bürger vor Ort“ gelten die Bürger, die in 97453 Schonungen, 97456 Dittelbrunn, 97488 Stadtlauringen, 97490 Poppenhausen, 97491 Aidhausen, 97519 Riedbach, 97532 Üchtelhausen, 97633 Großbardorf, 97633 Sulzfeld, 97517 Rannungen, 97702 Münnerstadt, 97711 Maßbach, 97711 Thundorf i. Ufr., 97714 Oerlenbach, 97720 Nüdlingen ihren Wohnsitz haben.

3.4.3. Agio

Über die Einlage hinaus haben die Treugeber der Gesellschaft ein Agio in Höhe von 5 Prozent ihrer Einlage zu zahlen (nachfolgend

das „Agio“). Die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen das Agio nach Einlagevolumen gestaffelt bis auf Null reduzieren. Die Anleger gemäß Ziffer 3.4.2. (i) zahlen kein Agio. Auch der Treuhandkommanditist zahlt für die im Rahmen der Gründung der Gesellschaft übernommene Einlage nach Ziffer 3.4.1. kein Agio.

3.5. Einzahlung der Einlagen und des Agios

- (1) Die Einlage des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3.4.1. ist am Tag der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen.
- (2) Der Treuhandkommanditist erbringt seine nach einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gemäß Ziffer 3.3.1. zu erbringenden Einlagen schuldbefreiend, indem er hiermit der Gesellschaft alle gegenwärtig und zukünftig bestehenden Ansprüche gegen Treugeber aus den mit Anlegern abzuschließenden Treuhandverträgen, insbesondere der Ansprüche gegen Treugeber auf Einzahlung der übernommenen Einlage nebst eines erhobenen Agios nach Ziffer 5.1. (1) des Treuhandvertrages, abtritt.
- (3) Zur Einzahlung einer Einlage oder sonstigen Zahlungen an die Gesellschaft ist der Treuhandkommanditist nur soweit verpflichtet, wie ihm Treugeber Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt haben.
- (4) Die von den Treugebern übernommenen Einlagen sowie das Agio sind von den Treugebern nach Maßgabe der Zeichnungserklärung direkt an die Gesellschaft und ohne Abzug von Kosten auf das in der Zeichnungserklärung angegebene Konto der Gesellschaft zuleisten (vgl. Ziffer 5.1. (2) des Treuhandvertrages).

3.6. Folgen verspäteter Einzahlung

- (1) Leistet ein Gesellschafter bzw. eine Person, die der Gesellschaft als Gesellschafter beitreten will (nachfolgend der „Beitretende“), die von ihm übernommene Einlage oder das zu zahlende Agio verspätet, so tritt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß Zeichnungserklärung Verzug ein, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Während des Verzugs sind die übernommene Einlage sowie das zu zahlende Agio in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p. a. (§ 247 BGB) zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft oder des Treuhandkommanditisten, insbesondere auf Schadensersatz, sowie die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Rechte der Gesellschaft, des Treuhandkommanditisten und der Komplementärin bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wenn der Gesellschafter bzw. Beitretende seine Verpflichtung zur Zahlung der Einlage und des Agios trotz schriftlicher Mahnung durch die Komplementärin unter Setzung einer angemessenen Nachfrist innerhalb dieser Nachfrist nicht oder nur teilweise erfüllt hat, ist die Komplementärin nach ihrem Ermessen berechtigt, den säumigen Gesellschafter bzw. Beitretenden

nach Ziffer 19.2. (1) lit. (c) aus der Gesellschaft auszuschließen oder seine Einlage auf den gezahlten Betrag oder eines Teils davon, sofern der Betrag oder Teilbetrag durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbar ist, herabzusetzen.

- (3) Die klageweise Geltendmachung des ausstehenden Betrages bleibt hiervon unberührt.

3.7. Haftsumme

- (1) Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des Treuhandkommanditisten beträgt zunächst 500,00 Euro. Sofern der Treuhandkommanditist treuhänderisch eine Beteiligung an der Gesellschaft übernimmt, beträgt die diesbezüglich in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des Treuhandkommanditisten jeweils 10 Prozent der jeweils vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch verwalteten Einlagen.
- (2) Wandeln Treugeber ihre mittelbar über den Treuhandkommanditisten gehaltene Beteiligung gemäß Ziffer 4.3. in eine direkte Beteiligung an der Gesellschaft um, beträgt die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme 10 Prozent der jeweils übernommenen Einlage.

4. Treuhandkommanditist; Rechtsstellung und Beitritt der Treugeber; Umwandlung der Treuhandbeteiligung

4.1. Beteiligung des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist übernimmt im Innenverhältnis neben seiner eigenen Einlage Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft, die er im eigenen Namen, aber als Treuhänder auf Rechnung von Treugebern, im Verhältnis der von diesen übernommenen Einlagen zusammen mit seiner eigenen Kommanditbeteiligung im Außenverhältnis als einheitliche Kommanditbeteiligung hält. Hierzu wird er mit einer Vielzahl von Treugebern jeweils einen Treuhandvertrag gemäß dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Muster abschließen (nachfolgend der „Treuhandvertrag“).

4.2. Rechtsstellung und Rechte der Treugeber; Beitritt der Treugeber

4.2.1. Rechtsstellung und Rechte der Treugeber

- (1) Mit Ausnahme des für eigene Rechnung erworbenen Teils gemäß Ziffer 3.4.1. erwirbt, hält und verwaltet der Treuhandkommanditist seine Kommanditbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber. Im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft, dem Komplementär, den Kommanditisten und den Treugebern werden die Treugeber wie Kommanditisten der Gesellschaft behandelt und es gilt der Gesellschaftsvertrag für die Treugeber insoweit entsprechend, als Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten betroffen sind. Diese Gleichbehandlung betrifft sämtliche Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten, soweit nicht abweichend in diesem Gesellschaftsvertrag und/oder im Treuhandvertrag geregelt, insbesondere

- (a) die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an allen damit verbundenen Vermögensrechten, wie die Beteiligung
 - an Gewinn und Verlust der Gesellschaft,
 - an Entnahmen oder Auszahlungen,
 - an Abfindungen oder Auseinandersetzungsguthaben oder
 - am Liquidationserlös,
 - (b) sämtliche Verwaltungsrechte, insbesondere die Ausübung der Kontrollrechte nach Ziffer 12.4.1., die Ausübung des Stimmrechts nach Ziffer 13.1.1., die Teilnahme an Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nach Ziffer 13.2. und die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen nach Ziffer 13.3.,
 - (c) sowie die Möglichkeit, die treuhänderisch gehaltene Beteiligung auf Dritte zu übertragen.
- (2) Die Treugeber haben eigene Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die im Treuhandvertrag gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags geregelt sind. Die Treugeber üben ihre Rechte jeweils im Umfang des Teils der Kommanditbeteiligung des Treuhandkommanditisten aus, der vom Treuhandkommanditisten jeweils für einen Treugeber treuhänderisch gehalten wird. Gleiches gilt für die Erfüllung der Pflichten der Treugeber.

4.2.2. Beitritt der Treugeber

- (1) Der Beitritt eines jeden Treugebers zur Gesellschaft erfolgt am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- (a) Erklärung der Annahme der Zeichnungserklärung durch die Komplementärin im Namen des Treuhandkommanditisten (nachfolgend die „Annahmeerklärung“); die Annahmeerklärung steht im freien Ermessen der Komplementärin;
 - (b) vollständiger Eingang der in der Zeichnungserklärung übernommenen Einlage zuzüglich eines erhobenen Agios auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Gesellschaft.
- (2) Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Dem Treugeber wird zur Information eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung übermittelt.
- (3) Der Beitritt eines Treugebers führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3.3.1.

4.3. Umwandlung der Treuhandbeteiligung

- (1) Jeder Treugeber ist nach seinem Beitritt zur Gesellschaft gemäß Ziffer 4.2.2. berechtigt, mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres, durch schriftliche Mitteilung an den Treuhandkommanditisten und die Komplementärin die Übertragung seiner treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf sich selbst zu verlangen (nachfolgend das „Umwandlungsverlangen“). Im Fall substanzieller Einlagen und

glaubhaft gemachter Dringlichkeit kann die Komplementärin nach ihrem Ermessen von den Fristen gemäß Satz 1 abweichen. Jeder Treugeber kann das Umwandlungsverlangen bereits ab Zeichnung abgeben. Die Umwandlung wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (a) Zugang des Umwandlungsverlangens bei dem Treuhandkommanditisten und der Komplementärin;
 - (b) wirksame Erteilung, auf eigene Kosten, einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zugunsten der Komplementärin, die dem im Wesentlichen von der Komplementärin auf Anfrage des jeweiligen Treugebers zur Verfügung gestellten Muster entspricht; die Handelsregistervollmacht muss über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gelten, die bevollmächtigte Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und für die Dauer der Zugehörigkeit des betreffenden Vollmachtgebers zu der Gesellschaft unwiderruflich sein; sowie
 - (c) Eintragung des betreffenden Treugebers als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaft mit einer Haftsumme gemäß Ziffer 3.7. (2).
- (2) Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 19.1. durch den Treuhandkommanditisten gilt, wenn nicht bis einen Monat vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ein neuer Treuhänder vom Treuhandkommanditisten die treuhänderisch gehaltene Beteiligung samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten übernimmt, ein Umwandlungsverlangen der Treugeber als gestellt. Die Treugeber verpflichten sich in diesem Falle, die Handelsregistervollmacht gemäß Abs. (1) lit. (b) unverzüglich zu erteilen. Die Umwandlung wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Bedingungen gemäß Abs. (1) lit. (b) und (c) kumulativ erfüllt sind.
- (3) Mit Wirksamkeit des Umwandlungsverlangens wird die treuhänderisch gehaltene Beteiligung eines Treugebers in die eines Direktkommanditisten umgewandelt und der zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten abgeschlossene Treuhandvertrag beendet.

4.4. Vollmachten

Bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach diesem Gesellschaftsvertrag darf sich der Treuhandkommanditist der Hilfe Dritter bedienen und diese unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unterbevollmächtigen. Jeder dieser Dritten ist seinerseits berechtigt, im gleichen Umfang Untervollmachten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen und dabei entsprechende Unterbevollmächtigungsermächtigungen und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

5. Zeichnungsfrist

- (1) Zeichnungserklärungen können nur bis 30. März 2014, 24.00 Uhr (nachfolgend die „Zeichnungsfrist“) abgegeben werden. Die Komplementärin ist jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Die Gesellschafter bevollmächtigen die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Verkürzung der Zeichnungsfrist erforderlichen Erklärungen, in ihrem Namen abzugeben.
- (2) Die Zeichnungsfrist endet vorzeitig bei Erreichung des Zeichnungsvolumens in Höhe des in Ziffer 3.3.1. genannten Betrages (das „Zeichnungsvolumen“).
- (3) Bei Nichterreichung des Zeichnungsvolumens gemäß Ziffer 5. (2) bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist übernimmt die Green City Energy Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 195009, eine Einlage in Höhe der Differenz zwischen dem Zeichnungsvolumen und der Summe der Einlagen der Treugeber (ohne Agio) (die „Platzierungsgarantie“). Die Green City Energy Aktiengesellschaft ist berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter die übernommene Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise, auch im Rahmen eines gesonderten öffentlichen Angebots, auf Dritte zu übertragen.

6. Haftung der Gesellschafter

6.1. Komplementärin

Die Komplementärin haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich unbeschränkt.

6.2. Kommanditisten

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich beschränkt auf ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme. Soweit die Kommanditisten ihre Haftsumme jeweils an die Gesellschaft geleistet haben und soweit die Haftsumme bei der Gesellschaft noch vorhanden ist, insbesondere keine Rückerstattung der Haftsumme an Kommanditisten erfolgte, auch nicht im Wege der Auszahlung von Liquidität, der kein entsprechender Gewinn gegenüberstand, ist eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

6.3. Treugeber

Mangels von ihnen übernommener Haftsumme haften die Treugeber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht unmittelbar, sondern mittelbar gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Wird der Treuhandkommanditist aufgrund seiner Haftung als Kommanditist nach Ziffer 6.2. in Anspruch genommen oder wird dem Treuhandkommanditisten eine solche Inanspruchnahme angedroht, stellen ihn die Treugeber nach Maßgabe von Ziffer 5.4.

des Treuhandvertrages jeweils anteilig von der Haftung als Kommanditist frei.

7. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen; keine Nachschusspflicht

7.1. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft pro rata im Verhältnis ihrer Einlage (ohne Agio) beteiligt. Gesellschafter ohne Einlage sind am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Komplementärin ist daher am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.

7.2. Keine Nachschusspflicht

Über die Verpflichtung zur Leistung der in der Zeichnungserklärung vereinbarten Einlage hinaus übernehmen die Kommanditisten und die Treugeber keine weiteren Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen, wenn und soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander besteht keine Nachschusspflicht; insbesondere nicht für nicht oder nicht vollständig an die Gesellschaft geleistete Einlagen anderer Gesellschafter. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Kommanditisten bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

8. Vertretung und Geschäftsführung; Haftung und Verjährung von Ansprüchen; Mittelverwendungskontrolle

8.1. Vertretungsbefugnis

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin. Sie ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.2. Geschäftsführung

8.2.1. Geschäftsführungsbefugnis

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin vorbehaltlich der Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis nach Ziffer 8.2.2. berechtigt und verpflichtet. Dies umfasst auch die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Gesellschaft. Die Einlagen der Treugeber werden auf einem Konto der Gesellschaft bei einem bankaufsichtsrechtlich regulierten Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG eingezahlt. Sie werden von der Komplementärin abgerufen und gemäß dem Zweck der Gesellschaft verwendet.

8.2.2. Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin beschränkt sich auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Maßbach und die Veräußerung der erzeugten Energie, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften, wobei die Komplementärin sich hierbei an die Maßgaben

des Investitions- und Finanzplans (Prognose), der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist und diesem als Anlage 1 beige-fügt ist, zu halten hat. Bei der Umsetzung dieses Investitions- und Finanzplans (Prognose) ist die Komplementärin ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, die hiermit unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen und/oder für die Umsetzung des Investitions- und Finanzplans (Prognose) dienlich sind, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Darüber hinaus sind folgende Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis zu beachten:

- (1) Die Gesellschaft wird keine Bürgschaften, Garantien oder andere Sicherheiten für mit ihr verbundene Unternehmen oder zu Gunsten der Gesellschafter stellen beziehungsweise herauslegen; ausgenommen sind solche, die direkt mit der Investition in den Windpark im Sinne des Unternehmensgegenstandes zusammenhängen.
- (2) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes nach § 116 Abs. 1 HGB hinausgehen, kann die Komplementärin nur nach zustimmendem Gesellschafterbeschluss vornehmen. In Not- und in Eilfällen hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

8.2.3. Beauftragung Dritter mit der Geschäftsführung

Die Komplementärin ist jederzeit berechtigt, sich der Hilfe Dritter zu bedienen und diese unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unterzubevollmächtigen, Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft durch Dritte vorbereiten und durchführen zu lassen. Jeder dieser Dritten ist seinerseits berechtigt, im gleichen Umfang Untervollmachten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen und dabei entsprechende Unterbevollmächtigungsermächtigungen und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Die durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

8.2.4. Keine Geschäftsführungsbefugnis der übrigen Gesellschafter

Sämtliche weiteren Gesellschafter sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft vollständig ausgeschlossen. Auch das Widerspruchsrecht nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.

8.3. Haftung und Verjährung von Ansprüchen

8.3.1. Haftung der Komplementärin und des Treuhandkommanditisten

Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist haften für Schäden und Verluste der Gesellschaft und der Gesellschafter, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die genannten Gesellschafter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haften weiter für die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit eine Verantwortlichkeit der Komplementärin bzw. des Treuhandkommanditisten für Dritte nach § 278 BGB besteht. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und der steuerlichen Folgen bei den Gesellschaftern wird nicht übernommen.

8.3.2. Verjährung von Ansprüchen

Etwaige Ansprüche gegen die Komplementärin und den Treuhandkommanditisten verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt, und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

8.4. Mittelverwendungskontrolle

- (1) Die Gesellschaft wird einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt als Mittelverwendungskontrolleur bestellen und mit dem Mittelverwendungskontrolleur einen Mittelverwendungskontrollvertrag abschließen.
- (2) Der Mittelverwendungskontrolleur prüft das Vorliegen erforderlicher Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafter und stellt sicher, dass eine Verwendung nur für die im Gesellschaftsvertrag, gemäß den Gesellschafterbeschlüssen und im Investitions- und Finanzplan benannten Zwecken erfolgt.

9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Die Komplementärin ist für die Dauer der Gesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter

- (a) die Firma der Gesellschaft (Ziffer 1.) zu ändern,

- (b) den Sitz der Gesellschaft (Ziffer 2.1.) zu verlegen,
- (c) das Geschäftsjahr der Gesellschaft (Ziffer 2.4.) neu festzulegen,
- (d) die Zeichnungsfrist zu verkürzen (Ziffer 5.), Kapitalerhöhungen nach Ziffer 3.3. durchzuführen sowie jeweils den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern. Im Übrigen können die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag durch Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 13.1.2. lit. (a) ändern.

10. Vergütungen; Kosten

10.1. Vergütung der Komplementärin

Als Vergütung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung ab 2014 in Höhe von 2.000,00 Euro.

10.2. Vergütung des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist erhält von der Gesellschaft eine jährliche Treuhandvergütung, die für das Jahr 2013 2.000,00 Euro und für das Jahr 2014 4.500,00 Euro beträgt und für die Jahre ab 2015 jeweils 500,00 Euro. Darüber hinaus erhält er ab dem Jahr 2014 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,3 % der jährlichen Nettoeinspeiseerlöse oder der bei Betriebsstörungen und/oder Betriebsausfällen ggf. anfallenden Ersatzleistungen (insbesondere aber nicht beschränkt auf Versicherungsleistungen, Leistungen von Leistungsgaranten, Leistungen sonstiger Dritter). Die Kalenderjahresabschlussrechnung erfolgt ab dem Jahr 2014 bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres. Die Vergütung ist spätestens 5 Bankarbeitstage (München) nach Vorliegen der Kalenderjahresabschlussrechnung zur Zahlung fällig. Die Vergütung nach Satz 2 wird jährlich zum 1. Januar eines Jahres angepasst, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichte, nachfolgend bezeichnete Preisindex nach oben oder nach unten gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert hat. Die Anpassung der Vergütung erfolgt im selben Verhältnis wie die Veränderung des Preisindex der durchschnittlichen Bruttolohnverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft – Wirtschaftszweig Investitionsgüterproduzenten (PRODG2). Die erste Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2015.

10.3. Vergütung Beiratsmitglieder

Jedes Beiratsmitglied erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 500,00 Euro, erstmals ab dem Jahr 2014.

10.4. Vergütungen im ersten und letzten Geschäftsjahr; Nettovergütungen; Fälligkeit

- (1) Bei unterjährigem Ausscheiden der Komplementärin, des Treuhandkommanditisten oder eines Beiratsmitglieds bzw. bei unterjährigem Wegfall des Vergütungsanspruchs wird die jeweilige Vergütung nach Ziffer 10.1. Satz 1, Ziffer 10.2. und Ziffer 10.3. pro rata temporis für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit als Komplementärin, Treuhandkommanditist oder

Beiratsmitglied bzw. des Bestehens des Vergütungsanspruchs gewährt.

- (2) Die Vergütungen nach Ziffer 10.1. und Ziffer 10.2. sind Nettovergütungen. Soweit auf die Vergütungen Umsatzsteuer geschuldet ist, erhöht sich die jeweilige Vergütung um die geschuldete Umsatzsteuer. Die Vergütung nach Ziffer 10.3. ist eine Bruttovergütung.
- (3) Die Vergütungen nach Ziffer 10.1. Satz 1 sind für 2014 am 1. Dezember 2014, im übrigen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Vergütung gemäß Ziffer 10.2. Satz 1 ist für das Jahr 2013 zum 1. Dezember 2013, für das Jahr 2014 zum 31. März 2014 und für die Folgejahre mit der Kalenderjahresabschlussrechnung. Die Vergütung gemäß Ziffer 10.2. Satz 2 ist spätestens 5 Bankarbeitstage (München) nach Vorliegen der Kalenderjahresabschlussrechnung zur Zahlung fällig. Die Vergütung nach Ziffer 10.3. ist am 1. Dezember des Jahres fällig.

11. Kosten; Abgaben

11.1. Kosten der Errichtung

Die Gesellschaft trägt die Kosten, die im Zuge ihrer Errichtung und Ingangsetzung anfallen, in Höhe von maximal 4.000,00 Euro.

11.2. Von der Gesellschaft zu tragende laufende Kosten

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11.3. hat die Gesellschaft sämtliche Aufwendungen zu tragen und der Komplementärin zu erstatten, die dieser im Zusammenhang mit den ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben entstehen, sowie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Geschäftsführungsbefugnis und sonstigen Leistungen für die Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Kapitalbeschaffung, sowie zur Durchführung der Treuhandverhältnisse. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufwendungen der Beiratsmitglieder, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung entstehen.
- (2) Die Gesellschaft trägt daneben insbesondere die Kosten der Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern einschließlich der Treugeber, die Kosten für Buchführungsarbeiten, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Kosten für die Rechts- und Steuerberatung der Gesellschaft.
- (3) Nicht erfasst sind die Kosten im Sinne von Ziffer 11.3., die mit den Vergütungen nach Ziffer 10. erfüllt und abgegolten sind.

11.3. Von der Komplementärin zu tragende Kosten

Die Komplementärin trägt die Kosten ihrer laufenden Verwaltung selbst. Zu den Kosten ihrer laufenden Verwaltung zählen insbesondere die folgenden Aufwendungen der Komplementärin:

- (a) Bürokosten;

- (b) Post- und Telekommunikationskosten;
- (c) allgemeine Verwaltungskosten;
- (d) Personalkosten.

11.4. Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern – auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters, auch betreffend seiner steuerlichen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 12.5.2., beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters nach Ziffer 17.1. zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern durch die Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung gemäß Ziffer 23.1.1. dar.

12. Jahresabschluss / Lagebericht / Jahresbericht; Einsichtsrechte; Steuererklärungen

12.1. Aufstellung Jahresabschluss / Lagebericht / Jahresbericht und Rechnungslegung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und – sofern gesetzlich erforderlich – des Lageberichts und des Jahresberichts der Gesellschaft sowie die übrige Rechnungslegung der Gesellschaft obliegen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin. Folgende Regelungen sind zu beachten:

12.1.1. Grundsatz

Für die Aufstellung und – sofern gesetzlich erforderlich – für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Erstellung des Jahresberichts gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, die Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung sowie weitere gesetzliche Bestimmungen des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG).

12.1.2. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Erstellung des Jahresberichts

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Jahresbericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen bzw. zu erstellen. Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher der Gesellschaft sowie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der Erstellung des Jahresberichts jederzeit von Dritten unterstützen zu lassen.

12.2. Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt und – sofern gesetzlich erforderlich – durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 8.2.1. Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

12.3. Übersendung Jahresabschluss / Lagebericht / Jahresbericht an Gesellschafter

Die Gesellschafter werden über die Feststellung und das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichts unverzüglich per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert, sofern eine solche vorliegt. Für Treugeber ist die letzte im Treugeberregister angegebene E-Mail-Adresse maßgeblich. Im Anschluss wird der festgestellte Jahresabschluss den Gesellschaftern auf einer von der Komplementärin benannten Homepage zum Abruf bereitgestellt. Gesellschaftern, die dies schriftlich anfordern, werden der festgestellte und gegebenenfalls geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht und der Jahresbericht per Brief an die zuletzt bekannte Adresse zur Verfügung gestellt, wobei im Falle von Treugebern das Treugeberregister maßgeblich ist. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Bekanntmachung, Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

12.4. Kontrollrechte; Kosten und Vertretungsnachweis

12.4.1. Kontrollrechte

(1) Den Treugebern und Direktkommanditisten stehen die gesetzlichen Rechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB mit der Maßgabe zu, dass die Bücher und Papiere der Gesellschaft nur durch einen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes (nachfolgend der „Einsichtsbevollmächtigte“) werktags zu den für die Gesellschaft üblichen Bürozeiten eingesehen werden dürfen. Ein solches Einsichtsverlangen ist mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen schriftlich bei der Gesellschaft anzumelden.

(2) Treugeber und Direktkommanditisten haben, außer bei Eingreifen zwingender gesetzlicher Rechtsvorschriften, keinen Anspruch auf Mitteilung von Angaben über Gesellschafter und deren beteiligungsbezogene Daten, insbesondere nicht über deren persönliche Verhältnisse, oder auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft, aus denen solche persönlichen Angaben über Gesellschafter oder deren Beteiligung entnommen werden können. Werden einem Einsichtsbevollmächtigten persönliche Angaben über Gesellschafter bekannt, ist er zur Verschwiegenheit auch gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet.

(3) Das gesetzliche Auskunftsrecht der Treugeber und Direktkommanditisten nach § 166 Abs. 1 HGB sowie ihre Rechte aus § 166 Abs. 3 HGB bleiben hiervon unberührt.

12.4.2. Kosten und Vertretungsnachweis

Die Kosten für den Einsichtsbevollmächtigten trägt der Einsicht verlangende Treugeber bzw. Direktkommanditist. Der Einsichtsbevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmachtsurkunde, die auch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Ziffer 12.4.1. (2) enthält, nachzuweisen.

12.5. Steuererklärungen und steuerliche Informationen; Mitwirkungspflichten

12.5.1. Steuererklärungen und steuerliche Informationen

Die Steuererklärung wird von der Komplementärin erstellt, die diese im Namen der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt einreicht. Spätestens nach Bekanntgabe des Bescheids über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) AO durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt wird die Komplementärin die steuerlichen Ergebnismitteilungen für die für Gesellschafter zuständigen Finanzämter vorbereiten und dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt übermitteln. Die steuerlichen Ergebnismitteilungen werden von dort an die für die Gesellschafter zuständigen Finanzämter übermittelt. Im Anschluss daran informiert die Komplementärin die Gesellschafter über ihre Anteile am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen vor Ablauf der Frist für die Abgabe ihrer jeweiligen Steuererklärung die in dieser Ziffer 12.5.1. genannten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

12.5.2. Mitwirkungspflichten

Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft und bei gegenüber den Steuerbehörden zu erteilenden Angaben oder abzugebenden Erklärungen nach Aufforderung durch die Komplementärin mitzuwirken, insbesondere gegenüber der Komplementärin von dieser nachgefragte Informationen offenzulegen, von ihr vorgelegte Formulare ordnungsgemäß auszufüllen und an die Gesellschaft fristgerecht zu übersenden, sowie erforderliche Kopien amtlicher

Ausweisdokumente oder sonstiger Unterlagen der Gesellschaft fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Kosten, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung persönlich entstehen (sog. Sonderbetriebsausgaben), sind spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres der Komplementärin mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, besteht keine Pflicht der Komplementärin, die Sonderbetriebsausgaben anzumelden. Jeder Gesellschafter erklärt sich mit der Weiterleitung der nach dieser Ziffer 12.5.2. vorzulegenden Daten durch die Komplementärin an die Steuerbehörden einverstanden. Die Komplementärin ist auch zur Weitergabe dieser Daten an im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung oder sonstiger Erklärungen eingeschalteten Berater der Gesellschaft berechtigt.

13. Gesellschafterbeschlüsse; Umlaufverfahren; Gesellschafterversammlung

13.1. Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden im Umlaufverfahren nach Ziffer 13.2. oder in einer Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden von der Komplementärin herbeigeführt. Es hat pro Geschäftsjahr der Gesellschaft mindestens eine Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. stattzufinden.

(2) Die Komplementärin hat eine Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. einzuberufen und durchzuführen, wenn Gesellschafter, die zusammen 5 Prozent sämtlicher Einlagen auf sich vereinigen, dies bei der Komplementärin schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Beschlussfassung verlangen.

13.1.1. Stimmrecht

Die Komplementärin hat bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen keine Stimmen. Das Stimmrecht der übrigen Gesellschafter richtet sich nach dem Betrag der jeweils übernommenen Einlage. Je volle 100,00 Euro gewähren eine Stimme. Die Treugeber können ihr Stimmrecht kraft der ihnen vom Treuhandkommanditisten im Treuhandvertrag eingeräumten Vollmacht grundsätzlich selbstständig ausüben. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, das auf seine Beteiligung entfallende Stimmrecht gespalten und nach Maßgabe des Treuhandvertrages auszuüben, wenn Treugeber ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben.

13.1.2. Beschlussgegenstände

Die Gesellschafter beschließen über die folgenden Beschlussgegenstände, soweit dem nicht eine Vereinbarung mit Kreditgebern entgegensteht:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit diese nicht der Entscheidung der Komplementärin vorbehalten sind, und/oder des Investitions- und Finanzplans (Prognose) in Anlage 1;
- (b) Auflösung der Gesellschaft, soweit diese nicht der Entscheidung der Komplementärin vorbehalten ist;
- (c) Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
- (d) Ausschließung von Gesellschaftern gemäß Ziffer 19.3.;
- (e) Ausschluss des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 19.4.2.;
- (f) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft;
- (g) Entlastung der Geschäftsführung;
- (h) Wahl der Mitglieder des Beirats gemäß Ziffer 14.1.;
- (i) Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften im Sinne der Ziffer 8.2.2. (2);
- (j) andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

13.1.3. Mehrheiten

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt oder durch das Gesetz eine höhere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussgegenstände nach Ziffer 13.1.2. lit. (a) bis (e) bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.

13.1.4. Kosten von Direktkommanditisten und Treugebern

Die Kosten für die Teilnahme an Beschlussfassungen der Gesellschaft, gleich ob nach Ziffer 13.2. oder Ziffer 13.3., sowie die Kosten für eine etwaige Vertretung tragen jeder Treugeber und jeder Direktkommanditist selbst.

13.2. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren reicht die postalische Übermittlung (Stimmabgabe per Brief) oder telekommunikative Übermittlung (Stimmabgabe per Fax oder E-Mail) der abgegebenen Stimme durch die Gesellschafter aus.

13.2.1. Vorbereitung

Zur Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses im Umlaufverfahren versendet die Komplementärin grundsätzlich schriftliche Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln (nachfolgend zusammen die „Abstimmungsunterlagen“) an jeden weiteren Gesellschafter. Die Abstimmungsunterlagen werden an die zuletzt bekannte Adresse eines Gesellschafters adressiert und versendet, wobei im Falle von Treugebern die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse maßgeblich ist. Anstelle einer postalischen Versendung kann die Komplementärin die Abstimmungsunterlagen auch per E-Mail versenden, wenn ein Gesellschafter seine E-Mail-Adresse

mitgeteilt hat. Für eine Übersendung an Treugeber ist die letzte im Treugeberregister angegebene E-Mail-Adresse maßgeblich. Statt Versendung per E-Mail können nach entsprechender Information per E-Mail die Abstimmungsunterlagen auch in Textform über eine von der Komplementärin bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden. Die Versendung der Abstimmungsunterlagen für alle Gesellschafter erfolgt am selben Tag.

13.2.2. Abstimmung; Rücklauffrist

Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen nach Versendung der Abstimmungsunterlagen (nachfolgend die „Rücklauffrist“) auszuüben. Die Rücklauffrist kann durch die Komplementärin in dringenden Fällen verkürzt werden. Für die Einhaltung der Rücklauffrist ist der Eingang des Stimmzettels unter der in den Abstimmungsunterlagen angegebenen postalischen Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse maßgeblich. Für die Rücksendung von Stimmzetteln wird die Komplementärin in den Abstimmungsunterlagen für Direktkommanditisten ihre Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse angeben, in den Abstimmungsunterlagen für Treugeber die Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Treuhandkommanditisten.

13.2.3. Beschlussfähigkeit

Im Umlaufverfahren ist Beschlussfähigkeit stets gegeben.

13.2.4. Stimmenwertung

Nicht abgegebene Stimmen, ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht mitgezählt. Nicht fristgerecht bei der Komplementärin eingegangene Stimmzettel oder nicht abgegebene Stimmen von Direktkommanditisten werden als Enthaltung des betreffenden Direktkommanditisten gewertet. Nicht fristgerecht beim Treuhandkommanditisten eingegangene Stimmzettel oder nicht abgegebene Stimmen von Treugebern werden als Nichtteilnahme im Sinne von Ziffer 13.3.5. gewertet. Der Treuhandkommanditist übt die Gesellschafterrechte für die nicht teilnehmenden Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages grundsätzlich nach deren Weisung aus. Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten teil und erteilt dem Treuhandkommanditisten auch keine fristgerechte Weisung, enthält sich der Treuhandkommanditist seiner Stimme. Im Anschluss übermittelt der Treuhandkommanditist das so und unter Berücksichtigung teilnehmender Treugeber ermittelte Gesamtergebnis der Stimmen aller Treugeber an die Komplementärin.

13.2.5. Feststellung und Mitteilung des Abstimmungsergebnisses

Die Komplementärin ist zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Umlaufverfahrens berechtigt. Das Abstimmungsergebnis ist durch die Komplementärin schriftlich

festzuhalten und allen weiteren Gesellschaftern, sofern sie eine E-Mail-Adresse übermittelt haben, nach entsprechender Information per E-Mail auf einer von der Komplementärin benannten Homepage und ansonsten per Brief mitzuteilen.

13.3. Gesellschafterversammlungen

13.3.1. Ort

Die erste Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung (nachfolgend „Präsenzversammlung“) findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung beschließt bei dieser Präsenzversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ort zukünftiger Präsenzversammlungen.

13.3.2. Einberufung

(1) Die Einberufung einer Präsenzversammlung erfolgt per Brief oder E-Mail durch die Komplementärin (nachfolgend die „Ladung“). Die Ladung ist grundsätzlich andie zuletzt bekannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse eines Gesellschafters zu richten, wobei bei Treugebern die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich ist. Statt Versendung per E-Mail kann nach entsprechender Information per E-Mail die Ladung auch in Textform über eine von der Komplementärin bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden. In der Ladung ist die Tagesordnung der Präsenzversammlung anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt drei (3) Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Präsenzversammlung für die Fristberechnung nicht mitzurechnen sind. Bei einer von der Komplementärin festgestellten Dringlichkeit kann diese nach eigenem Ermessen die Ladungsfrist verkürzen. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme der Ladung durch den Gesellschafter kommt es nicht an; ausreichend ist eine Versendung der Ladung in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 13.3.2.

(2) Kommt die Komplementärin einem Verlangen im Sinne von Ziffer 13.1. (2) nicht binnen zweier (2) Wochen nach, können die nach Ziffer 13.1. (2) zum Einberufungsverlangen berechtigten Gesellschafter durch einen entsprechend bevollmächtigten Gesellschafter selbst eine Präsenzversammlung nach Maßgabe dieser Ziffer 13.3.2. einberufen. Die einberufenden Gesellschafter müssen in der Ladung neben der Tagesordnung ihre Berechtigung nach Ziffer 13.1. (2) nachvollziehbar angeben und die Vollmacht des bevollmächtigten Gesellschafters durch Beifügung einer Kopie belegen.

13.3.3. Beschlussfähigkeit

Eine Präsenzversammlung ist beschlussfähig, wenn die Komplementärin und Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent sämtlicher Einlagen auf sich vereinen, anwesend oder durch den Treuhandkommanditisten oder einen sonstigen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten sind. Ist eine Präsenzversammlung

nicht beschlussfähig, hat die Komplementärin mit einer Ladungsfrist von zwei (2) Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Präsenzversammlung für die Fristberechnung nicht mitzurechnen sind, zu einer neuen Präsenzversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese zweite Präsenzversammlung ist unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig, sofern die Komplementärin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Handelt es sich um eine Präsenzversammlung gemäß Ziffer 13.3.2. (2), ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung der Komplementärin für die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

13.3.4. Vorsitz

Den Vorsitz der Versammlung führt der Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr beauftragter und bevollmächtigter Dritter (nachfolgend der „Vorsitzende“). Etwas anderes gilt im Fall von Ziffer 13.3.2 (2) nur dann, wenn die Komplementärin nicht anwesend bzw. nicht ordnungsgemäß vertreten ist. In diesem Fall wählt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Gesellschafterkreis einen anderen Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt Protokoll über den Verlauf der Präsenzversammlung sowie über alle gefassten Beschlüsse und ist zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse in dem geführten Protokoll berechtigt. Der Vorsitzende kann zur Führung des Protokolls, nicht aber zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse Dritte beauftragen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden sowie einem etwaigen zur Protokollführung hinzugezogenen Dritten zu unterschreiben.

13.3.5. Teilnahme; Stimmverhalten des Treuhandkommanditisten

Die Gesellschafter haben das Recht, an Präsenzversammlungen selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter teilzunehmen. Die Bevollmächtigung eines Vertreters hat dieser durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde vor Beginn der Präsenzversammlung nachzuweisen. Soweit Treugeber nicht selbst oder vertreten durch einen Vertreter an einer Präsenzversammlung teilnehmen (die „Nichtteilnahme“), übt der Treuhandkommanditist die Gesellschafterrechte der Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages grundsätzlich nach deren Weisung aus. Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten teil und erteilt dem Treuhandkommanditisten auch keine fristgerechte Weisung, enthält sich der Treuhandkommanditist seiner Stimme. Soweit der Treugeber die Weisung erteilt hat, sich der Stimme zu enthalten oder den Beschlussvorschlag abzulehnen, werden im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit die Stimmen des Treugebers mitgezählt. Im Übrigen gilt Ziffer 13.2.4.

13.3.6. Übersendung von Protokoll und Abstimmungsergebnis

Das Protokoll einer Präsenzversammlung ist zusammen mit den festgestellten Abstimmungsergebnissen den Gesellschaftern nach seiner Ausfertigung unverzüglich per Brief oder E-Mail zu übersenden. Statt Versendung per E-Mail kann nach entsprechender Information per E-Mail das Protokoll auch in Textform über eine von der Komplementärin bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden.

13.4. Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Die im Umlaufverfahren oder in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung nach Ziffer 13.2.5. bzw. Ziffer 13.3.6. ausschließlich durch gerichtliche Klageerhebung gegenüber der Gesellschaft angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung ist gegeben, wenn der Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung persönlich teilgenommen hat, ihm das Protokoll gemäß Ziffer 13.3.6. übersandt wurde oder ihm das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß Ziffer 13.2.5. mitgeteilt wurde.

14. Beirat

14.1. Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Gesellschafter (nachfolgend die „Beiratsmitglieder“), die durch Gesellschafterbeschluss gewählt werden. Die Gesellschafter beschließen erstmals in der Präsenzversammlung über die Zusammensetzung des Beirats.
- (2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Dies gilt nicht, wenn durch Beschluss der Gesellschafter eine Neuwahl des Beirats mit Wirkung vor Ende der Wahlperiode erfolgt oder wenn im Zeitpunkt des Ablaufs der Wahlperiode noch keine Neuwahl mit Wirkung zum Ablauf der Wahlperiode erfolgt ist. In letzterem Fall bleibt der bisherige Beirat über den Ablauf der Wahlperiode hinaus bis zum Wirksamwerden der Wahl des neuen Beirats im Amt. Eine Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist statthaft. Eine Ergänzungswahl erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.
- (3) Mit der Wahl eines Beiratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Beirats wird, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Beirat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Beiratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.

- (4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen.

14.2. Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat nimmt die Interessen der Treugeber und Direktkommanditisten gegenüber der Komplementärin wahr. Der Beirat ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Er prüft einmal jährlich die Bücher der Gesellschaft. Die Komplementärin ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Interessen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter beeinträchtigt werden.
- (2) Der Beirat hat spätestens auf der jährlichen Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

14.3. Beiratsvorsitzender; Beschlussfassung

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende behält sein Amt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Beirat oder bis zu einer Neuwahl durch den Beirat.
- (2) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, darunter auch der Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme, der Beiratsvorsitzende hat ein Stichentscheidsrecht bei Stimmgleichheit.
- (3) Der Beiratsvorsitzende ruft den Beirat durch ein von ihm ausgewähltes, geeignetes Kommunikationsmittel (auch E-Mail) mit einer Frist von einer Woche ein, wobei in dringenden Fällen auch eine angemessene kürzere Frist vom Beiratsvorsitzenden bestimmt werden kann. Grundsätzlich werden Beschlüsse in Sitzungen gefasst, jedoch können auch Beschlüsse mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Beiratsvorsitzende zu unterzeichnen hat.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

14.4. Verschwiegenheit

Die Beiratsmitglieder sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirats bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Gremiums und der Komplementärin Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.

14.5. Haftung und Verjährung

Für die Haftung der Beiratsmitglieder und Verjährung von Ansprüchen gegen die Beiratsmitglieder gilt Ziffer 8.3. entsprechend.

15. Gesellschafterkonten

15.1. Gesellschafterkonto des Komplementärs

Für die Komplementärin wird nur ein Kapitalkonto geführt, das im Soll wie im Haben unverzinslich ist und in Euro geführt wird.

15.2. Gesellschafterkonten von Kommanditisten

Für jeden Kommanditisten werden die folgenden Gesellschafterkonten geführt, die im Soll wie im Haben unverzinslich sind und in Euro geführt werden:

- (a) ein festes Kapitalkonto I;
- (b) ein variables Kapitalkonto II (Verrechnungskonto);
- (c) soweit erforderlich, ein Verlustkonto.

15.2.1. Kapitalkonto I

Auf dem Kapitalkonto I werden alle Einzahlungen auf die übernommene Einlage des Kommanditisten (ohne Agio) verbucht.

15.2.2. Kapitalkonto II (Verrechnungskonto)

Auf dem Verrechnungskonto werden die Ergebnisanteile (Gewinne), Entnahmen, Auszahlungen sowie alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto I oder dem Verlustkonto erfolgt.

15.2.3. Verlustkonto

Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile der Kommanditisten verbucht. Zukünftige Gewinne sind bis zur Höhe des auszugleichenden Verlusts vorrangig dem Verlustkonto gutzuschreiben.

15.3. Gesellschafterkonten von Treugebern

Für jeden Treugeber führt die Gesellschaft jeweils entsprechende Gesellschafterkonten als Unterkonten zu den Gesellschafterkonten des Treuhandkommanditisten nach Ziffer 15.2. Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin alle für diese Kontoführung notwendigen Informationen unverzüglich nach Übernahme einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung und Erhöhung seiner Einlage schriftlich zu übermitteln.

16. Ergebnisbeteiligung

16.1. Ermittlung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Gesellschaft wird nach Ziffer 12. jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres ermittelt.

16.2. Verteilung des Ergebnisses

16.2.1. Ergebnis-Vorab

Die Vergütungen nach Ziffer 10.1. und Ziffer 10.2. werden als Ergebnis-Vorab auf der Grundlage des Gesellschafterverhältnisses aus dem laufenden Ergebnis der Gesellschaft gezahlt. Die Vergütungsansprüche gemäß Ziffer 10.1. und Ziffer 10.2. sind

im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern wie Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

16.2.2. Verteilungsschlüssel

Das Ergebnis der Gesellschaft wird den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen (ohne Agio) zugewiesen. Voraussetzung für die Ergebnisbeteiligung eines Gesellschafters ist, dass seine Einlage sowie das Agio vollständig einbezahlt sind.

16.2.3. Ausgleich

- (1) Ergebnisse werden in den Geschäftsjahren bis einschließlich 2014 von allen Gesellschaftern ungeachtet des Zeitpunkts ihres Beitritts zur Gesellschaft und ungeachtet des Zeitpunkts der Einzahlung der von ihnen übernommenen Einlage im Verhältnis ihrer Einlagen (ohne Agio) getragen.
- (2) Treten Gesellschafter erst nach Abschluss des ersten oder zweiten Geschäftsjahres der Gesellschaft bei, so sind diese Gesellschafter erst bei der Verteilung des Ergebnisses des zweiten bzw. dritten Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

17. Auszahlungen; Liquiditätsvorbehalt

17.1. Auszahlungen an Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft zahlt ihre überschüssige Liquidität nach freiem Ermessen der Komplementärin, jedoch mindestens einmal jährlich, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (ohne Agio) und bezogen auf den Beitrittszeitpunkt i.S. Ziffer 4.2.2., soweit dieser Beitrittszeitpunkt nach dem 31. Dezember 2013 liegt, aus. Dies erfolgt unter Berücksichtigung eines etwaigen Einbehalts von Kosten nach Ziffer 11.4., aber unabhängig von einem Bilanzgewinn oder Bilanzverlust und auch unabhängig davon, ob die Kapitalkonten II (Verrechnungskonten) ein Guthaben oder einen Fehlbetrag aufweisen.
- (2) Die überschüssige Liquidität errechnet sich grundsätzlich aus dem Handelsbilanzergebnis der Gesellschaft zzgl. aller Aufwendungen, die nicht liquiditätswirksam sind (wie z. B. Abschreibungen), abzüglich aller Erträge, die nicht liquiditätswirksam sind (wie z. B. Auflösung von Rückstellungen) und abzüglich aller Ausgaben, die nicht aufwandswirksam sind (wie z. B. Investitionen in Sachanlagen). Des Weiteren sind etwaige Abfindungszahlungen gemäß Ziffer 20.1. und Sondereffekte zu berücksichtigen.
- (3) Die Auszahlung von überschüssiger Liquidität an die Gesellschafter ist der Gesellschaft nicht vor dem 30. September 2015 gestattet.

17.2. Liquiditätsvorbehalt

Entnahmen oder Auszahlungen haben zu unterbleiben, sofern und solange nach billigem Ermessen der Komplementärin (1) unter Berücksichtigung bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten oder wegen Auflagen der finanzierenden Bank keine

ausreichende Liquidität zur Bedienung von Auszahlungen vorhanden ist oder

- (2) die Gesellschaft durch die Leistung von Auszahlungen zahlungsunfähig würde.

18. Dauer der Gesellschaft

18.1. Laufzeit

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Gesellschaft endet jedoch, wenn eine Veräußerung des Windparks nach den Regelungen des folgenden Abs. (2) erfolgt; in diesem Fall endet die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach dem dinglichen Vollzug der Veräußerung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung macht von ihrem Recht nach Ziffer 21.3. Gebrauch. Im Übrigen gelten die in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen zur Beendigung der Gesellschaft und ihre Rechtsfolgen.

- (2) Die Veräußerung des Windparks bedarf eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Verteilung eines Veräußerungserlöses erfolgt nach den in Ziffer 22. Getroffenen Regelungen.

- (4) - per Gesellschafterbeschluss am 18.09.23 gestrichen -

- (5) - per Gesellschafterbeschluss am 18.09.23 gestrichen -

18.2. Vereinbarung über das Ausscheiden in Notfällen

(„Sozialklausel“)

- (1) Folgende nach Abschluss des Treuhandvertrages eintretende Umstände berechtigen einen Gesellschafter zur Beendigung seiner Beteiligung vor dem Ablauf der Laufzeit durch Veräußerung seines Kommanditanteils an die Green City Energy Aktiengesellschaft:

- (a) anhaltende Arbeitslosigkeit von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten,
- (b) anhaltende Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten,
- (c) Scheidung des Treugebers bzw. des Direktkommanditisten,
- (d) Tod des Treugebers bzw. des Direktkommanditisten oder eines Ehegatten/Lebenspartners (im Sinne des Gesetzes), wenn der Verstorbene mindestens zur Hälfte zu den Einkünften des Ehegatten oder Lebenspartners oder der Erben beigetragen hat

- (2) Weitere Voraussetzung für ein Ausscheiden als Gesellschafter vor Ablauf der Laufzeit ist, dass der Gesellschafter gegenüber der Komplementärin innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Eintritt der vorstehenden Umstände einen geeigneten Nachweis erbringt und ein durch die Komplementärin zur Verfügung gestellter Kaufvertrag zwischen dem Gesellschafter und der Green City Energy Aktiengesellschaft über den betreffenden Kommanditanteil zustande kommt. Die Eignung des Nachweises beurteilt die Komplementärin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

19. Ausscheiden von Gesellschaftern

19.1. Kündigung von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2023 sein Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären. Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung der vorstehend genannten

Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gegenüber der Gesellschaft zu erklären und an die Komplementärin zu richten.

- (2) Das Recht der Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung ihrer Beteiligung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Treugeber sind jedoch nicht zur Kündigung berechtigt, sofern der wichtige Grund in der Person des Treuhandkommanditisten liegt, sondern auf die Rechte nach Ziffer 19.4.2. beschränkt.

19.2. Ausschluss von Gesellschaftern ohne Gesellschafterbeschluss

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 19.4. kann die Komplementärin einen Gesellschafter sowie einen Beitretenden im Sinne von Ziffer 3.6. (1) in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausschließen, ohne dass es einer Kündigung, eines Gesellschafterbeschlusses oder einer gerichtlichen Klage bedarf:

- (a) wenn der Gesellschafter zahlungsunfähig wird;
- (b) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
- (c) unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.6. (2) (Folgen verspäteter Einzahlung).

- (2) Der Ausschluss des Gesellschafters wird mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss per Brief, Fax oder E-Mail (nachfolgend die „Ausschlussklärung“) bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam. Kann der Zugang der Ausschlussklärung nicht bewirkt werden, scheidet der Gesellschafter vier (4) Wochen nach dem letzten erfolglosen Zusendungsversuch an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse aus. Für eine Zusendung der Ausschlussklärung an Treugeber ist die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich.

19.3. Ausscheiden von Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 19.4. kann ein Gesellschafter im Übrigen aus wichtigem, in seiner Person liegendem Grund durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Gesellschafter scheidet in diesem Fall im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des betreffenden Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

19.4. Ausschluss der Komplementärin und des Treuhandkommanditisten

19.4.1. Ausschluss der Komplementärin

- (1) Ein Ausschluss der Komplementärin unter den Voraussetzungen der Ziffer 19.3. ist nur möglich, sofern anstelle der Komplementärin ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die

Gesellschaft aufgenommen und als solcher im Handelsregister eingetragen wird.

- (2) Der Treuhandkommanditist ist dazu berechtigt, einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen und mit diesem dessen Vergütung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages festzulegen. Die Gesellschafter bevollmächtigen den Treuhandkommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters erforderlichen Erklärungen, einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, in ihrem Namen abzugeben.

- (3) Das Ausscheiden der ausgeschlossenen Komplementärin ist aufschiebend bedingt auf die Aufnahme des neuen persönlich haftenden Gesellschafters und dessen Eintragung als Komplementär im Handelsregister. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Erklärung des Ausschlusses der Komplementärin erfolgt durch den Treuhandkommanditisten.

19.4.2. Ausschluss des Treuhandkommanditisten

- (1) Die Treugeber können, ohne dass Voraussetzungen der Ziffer 19.2. oder 19.3. vorliegen, durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch gehaltene Beteiligung samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten unter Ausschluss einer Abfindung gemäß Ziffer 20. im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen anderen Treuhänder, der zuvor der Übernahme verbindlich zugestimmt hat und in die Gesellschaft als Kommanditist von der Komplementärin aufgenommen wurde, übertragen wird, ohne dass es dafür einer Zustimmung der Komplementärin bedarf. Bei der Beschlussfassung sind allein die Treugeber stimmberechtigt. Ziffer 13. findet – unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen dieses Abs. (1) – entsprechende Anwendung. Der Treuhandkommanditist scheidet in jedem Fall erst mit Übertragung seines treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils auf den anderen Treuhänder aus der Gesellschaft aus.

- (2) Wird der Treuhandkommanditist unter den Voraussetzungen der Ziffer 19.2. oder 19.3. aus der Gesellschaft ausgeschlossen, bestimmt die Komplementärin bis zu einer Beschlussfassung der Treugeber einen Dritten als Kommanditisten, auf den die vom Treuhandkommanditisten gehaltene Kommanditbeteiligung samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten zu übertragen ist. Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Gleichzeitig mit einem Übergang der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß Abs. (1) und (2) tritt der neue Treuhänder anstelle des Treuhandkommanditisten in alle zwischen dem Treuhandkommanditisten und

Treugebern abgeschlossenen Treuhandverträge ein. Der Eintritt des neuen Treuhänders wird zu dem im Ausschließungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt wirksam. Wurde kein Zeitpunkt bestimmt, so ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Treugeber maßgeblich. Der Treuhandkommanditist erteilt hierzu bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung und bevollmächtigt die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für den Eintritt des neuen Treuhänders in die Treuhandverträge erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben. Die Gesellschafter bevollmächtigen die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für den Eintritt des neuen Treuhänders in die Treuhandverträge erforderlichen Erklärungen, einschließlich der im Zusammenhang mit dem Eintritt erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, in ihrem Namen abzugeben.

19.5. Folgen des Ausscheidens

19.5.1. Fortsetzung der Gesellschaft

In allen vorgenannten Fällen des Ausscheidens von Gesellschaftern wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den bisherigen Gesellschaftern fortgesetzt.

19.5.2. Anwachsung

Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an, soweit die Beteiligung nicht auf einen Dritten übertragen wurde. In allen Fällen der Anwachsung nimmt der Treuhandkommanditist mit seiner für Rechnung von Treugebern gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Anwachsung teil.

19.5.3. Herabsetzung der Einlage des Treuhandkommanditisten

Sobald ein Treugeber ausscheidet, ist der Treuhandkommanditist berechtigt und bevollmächtigt, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung entsprechend teilweise gegenüber der Komplementärin zu kündigen und damit seinen Kommanditanteil anteilig herabzusetzen, soweit die Beteiligung nicht auf einen Dritten übertragen wurde.

19.5.4. Verkauf und Abtretung der Beteiligung des ausscheidenden Treugebers bzw. Direktkommanditisten

(1) Im Falle des Ausschlusses eines Treugebers oder Direktkommanditisten nach Ziffer 19.2. oder 19.3. oder der Kündigung eines Treugebers oder Direktkommanditisten nach Ziffer 19.1. kann die Komplementärin von dem Treugeber bzw. Direktkommanditisten verlangen, seine Beteiligung an einen von der Komplementärin bestimmten Dritten, bei dem es sich auch um einen Gesellschafter der Gesellschaft handeln kann, zu verkaufen und auf diesen Dritten zu übertragen (nachfolgend das „Übertragungsverlangen“), sofern der Kaufpreis mindestens

dem Betrag einer nach Ziffer 20.1. zu ermittelnden Abfindung entspricht.

(2) Im Falle eines Ausschlusses nach Ziffer 19.2. oder 19.3. kann die Komplementärin das Übertragungsverlangen auch dergestalt abgeben, dass der Treugeber bzw. Direktkommanditist teilweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen und im Übrigen seine Beteiligung an den Dritten verkauft und übertragen wird.

(3) Kommt der Treugeber bzw. Direktkommanditist dem Übertragungsverlangen der Komplementärin nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Übertragungsverlangens bei ihm nach, ist die Komplementärin berechtigt, die Beteiligung des Treugebers bzw. Direktkommanditisten in dessen Namen an den von der Komplementärin benannten Dritten zu verkaufen und auf diesen zu übertragen. Jeder Treugeber bzw. Direktkommanditist bevollmächtigt die Komplementärin hiermit für die Dauer der Gesellschaft unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für diesen Verkauf und diese Abtretung erforderlichen Erklärungen, einschließlich des Abschlusses eines Verkaufs- und Abtretungsvertrages über die Beteiligung an der Gesellschaft, in seinem Namen für diesen Fall abzugeben.

19.5.5. Kosten des Ausscheidens; Schadenspauschale und Abwicklungsgebühr

(1) Die Kosten seines Ausscheidens trägt ein ausscheidender Gesellschafter nach Maßgabe von Ziffer 11.4. Fallen Kosten für das Ausscheiden mehrerer Gesellschafter an, so werden diese anteilig auf die ausscheidenden Gesellschafter verteilt. Verteilungsmaßstab ist die Höhe der übernommenen Einlagen der ausscheidenden Gesellschafter zueinander. Die Forderung gegen den ausscheidenden Gesellschafter verjährt nicht vor Beendigung der Gesellschaft.

(2) Im Falle des Ausschlusses nach Ziffer 19.2. (1) lit. (c) kann die Gesellschaft vom säumigen Gesellschafter bzw. Beitretenden eine Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen verlangen, maximal jedoch 15 Prozent der vereinbarten Einlage, zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage. Der säumige Gesellschafter bzw. Beitretende ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Er erhält statt einer Abfindung nach Ziffer 20. die einbezahlten Beträge, soweit diese über die Schadenspauschale und Abwicklungsgebühr hinausgehen.

20. Abfindung ausscheidender Gesellschafter

20.1. Allgemeine Abfindungsregeln

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 19.5.5. (2) und 20.3, eine Abfindung in Höhe des nach Ziffer 20.2. zu ermittelnden Verkehrswerts

seiner Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Scheidet der Gesellschafter unterjährig aus, so ist der Bilanzstichtag des jeweiligen Vorjahres (nachfolgend der „Bewertungsstichtag“) maßgebend. Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist erhalten im Falle ihres Ausscheidens eine Abfindung im Sinne des vorstehenden Satzes nur, sofern und soweit sie jeweils eine Einlage für eigene Rechnung übernommen haben.

20.2. Ermittlung des Verkehrswerts

- (1) Der Verkehrswert der Beteiligung eines ausscheidenden Gesellschafters wird durch die Komplementärin ermittelt und festgesetzt. Bei der Ermittlung und Festsetzung des Verkehrswertes der Beteiligung sind ausschließlich die Bilanzansätze in dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr maßgeblich. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts des Anlagevermögens der Gesellschaft sind dabei insbesondere die Ertragsaussichten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen (insgesamt nachfolgend die „Bewertungsmaßstäbe“). Die Komplementärin teilt dem ausscheidenden Gesellschafter den von ihm ermittelten und festgestellten Verkehrswert sowie die Höhe der Abfindung schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach Wirksamwerden seines Ausscheidens mit (nachfolgend die „Abfindungserklärung“). Ist ein ausscheidender Gesellschafter mit dem von der Komplementärin ermittelten und festgesetzten Verkehrswert seiner Beteiligung nicht einverstanden, kann er innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Abfindungserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin der Bewertung des Verkehrswerts seiner Beteiligung und der Höhe der ermittelten und festgesetzten Abfindung widersprechen und eine Neubewertung des Verkehrswertes seiner Beteiligung durch einen Wirtschaftsprüfer, der nach Anhörung des ausscheidenden Gesellschafters und der Komplementärin von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt wird, verlangen (nachfolgend das „Bewertungsverlangen“). Der bestellte Wirtschaftsprüfer entscheidet über das Bewertungsverlangen unter Berücksichtigung der Bewertungsmaßstäbe als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen und legt den Verkehrswert der Beteiligung für die Gesellschaft und deren Gesellschafter verbindlich fest.
- (2) Die durch ein Bewertungsverlangen und die anschließende Bewertung durch den Schiedsgutachter entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der die Neubewertung verlangende Gesellschafter, es sei denn, der von dem Schiedsgutachter ermittelte und festgelegte Verkehrswert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters liegt mindestens 20 Prozent über dem von der Komplementärin ermittelten und festgesetzten Wert.

In diesem Fall trägt die Kosten des Bewertungsverlangens und der anschließenden Bewertung die Gesellschaft.

20.3. Kündigung und Ausschluss von Gesellschaftern

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters gemäß Ziffer 19.1 (1) oder des Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Gesellschaft infolge eines wichtigen, in seiner Person liegenden Grundes gemäß Ziffer 19.3. ist von der nach Ziffer 20.1. und 20.2. ermittelten Abfindung ein Abschlag in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

20.4. Fälligkeit der Abfindung

Der Betrag der für den ausscheidenden Gesellschafter ermittelten Abfindung ist – bei Fehlen einer anders lautenden Vereinbarung – in fünf (5) Jahresraten auszahlbar. Die erste Rate ist zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. dem Bewertungsstichtag zur Zahlung fällig, jede weitere Rate jeweils zwölf (12) Monate später. Eine vorherige Auszahlung eines Teils oder der gesamten Abfindung steht im billigen Ermessen der Komplementärin. Die Komplementärin kann die Auszahlung der Abfindung verweigern, wenn sonst die Liquidität der Gesellschaft nachhaltig gefährdet würde.

20.5. Keine Sicherheitsleistung

Der Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung von der Gesellschaft für die Abfindung verlangen.

20.6. Abfindung bei Beendigung der Gesellschaft

An die Stelle des Anspruchs auf eine Abfindung tritt der Anspruch auf Beteiligung am anteiligen Liquidationserlös, wenn vor Wirksamwerden des Ausscheidens des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft eingetreten oder beschlossen worden ist.

21. Von der Dauer unabhängige Beendigung der Gesellschaft

21.1. Auflösung der Gesellschaft

Wird die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2013 nicht bis zum 30. März 2014 in der beantragten Weise geändert (insbesondere: auflagen- und bedingungsfree Zulassung längerer Nachtbetriebszeiten), ist die Komplementärin berechtigt, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses nach Ziffer 13.1.2. lit. (b) bedarf, die Gesellschaft aufzulösen. Gleiches gilt, wenn die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aus einem anderen Grunde nicht aufgenommen oder eingestellt wird, es sei denn, die Gesellschafter haben zuvor einen Beschluss im Sinne von Ziffer 13.1.2. lit. (a) (Änderung des Unternehmensgegenstands) gefasst.

21.2. Kündigung von Gesellschaftern

Scheiden Gesellschafter, die insgesamt mindestens 75 Prozent der nach Ablauf der Zeichnungsfrist gemäß Ziffer 5. insgesamt übernommenen Einlagen auf sich vereinigen, aus der Gesellschaft aus, ist die Gesellschaft aufgelöst.

21.3. Auflösung durch Gesellschafterbeschluss

Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss nach Ziffer 13.1.2. lit. (b) aufgelöst werden.

21.4. Auflösung nach endgültiger Erreichung des Gesellschaftszwecks

Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses nach Ziffer 13.1.2. lit. (b) bedarf, von der Komplementärin aufgelöst, wenn die Gesellschaft oder deren Unterbeteiligungen keine/n Erwerb, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und Veräußerung der erzeugten Energie im Sinne des Unternehmensgegenstandes mehr betreibt und die Gesellschafter zuvor nicht einen Beschluss im Sinne von Ziffer 13.1.2. lit. (a) (Änderung des Unternehmensgegenstands) gefasst haben.

21.5. Maßgeblichkeit von Vorbehalten in Fremdkapitalverträgen

Die vorstehenden Regelungen in den Ziffern 21.1. bis 21.4. finden nur Anwendung, soweit dem nicht eine Vereinbarung mit Kreditgebern entgegensteht.

21.6. Benachrichtigung der Gesellschafter

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gemäß Ziffer 21.1. bis 21.4. sind die Gesellschafter unverzüglich durch die Komplementärin nach Maßgabe von Ziffer 13.3.6. zu benachrichtigen.

22. Liquidation

Wird die Gesellschaft nach Ziffer 18. oder 21. aufgelöst, ist das Gesellschaftsvermögen im Rahmen einer Liquidation zu verwerten.

22.1. Liquidator

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin als Liquidator. Die Komplementärin kann einen Dritten mit Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung der Liquidation beauftragen. Die Komplementärin und ein beauftragter Dritter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Gewährung eines ausreichenden Vorschusses ist gestattet.

22.2. Verteilung des Liquidationserlöses

Die Komplementärin hat die notwendigen Bilanzen im Rahmen der Liquidation zu erstellen und ein etwaiges Liquidationsergebnis an die Gesellschafter zu verteilen. Das Liquidationsergebnis aus der Liquidation der Gesellschaft wird den Gesellschaftern auf ihren Kapitalkonten II (Verrechnungskonten) nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Ziffer 16.2. zugeschrieben und entsprechend verteilt.

23. Verfügungen über Beteiligungen

23.1. Zustimmungserfordernis

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 23.1.2. und in Ziffer 24. bedarf jede Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung über eine Beteiligung an der Gesellschaft der Zustimmung der

Komplementärin. Jede beabsichtigte Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung ist der Komplementärin mindestens vier (4) Wochen vor der geplanten Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung zur Erteilung der Zustimmung schriftlich unter Beilegung des beabsichtigten Verfügungsvertrages anzuzeigen.

(2) Im Falle der Übertragung der Beteiligung eines Direktkommanditisten hat der Erwerber der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form gemäß Ziffer 4.3. (1) lit. (b) zu erteilen. Vor Erteilung einer solchen Handelsregistervollmacht ist die Verfügung der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

(3) Ein Treugeber oder Direktkommanditist kann über seine Beteiligung an der Gesellschaft im Ganzen oder teilweise verfügen. Teilweise Verfügungen dürfen nicht zu Beteiligungen mit Einlagen führen, die nicht ohne Rest durch 1.000,00 Euro teilbar sind.

23.1.1. Versagung der Zustimmung

Die Zustimmung zu Übertragungen, Belastungen oder sonstigen Verfügungen über Beteiligungen kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

23.1.2. Zustimmungsfreie Verfügungen

(1) Einer Zustimmung bedarf es nicht für Verfügungen im Sinne von Ziffer 23.1. (1) über Beteiligungen

(a) des Treuhandkommanditisten auf Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge nach Ziffer 4.3. oder

(b) von einem Gesellschafter auf einen anderen Gesellschafter oder

(c) auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.

Die vollständige oder teilweise Verpfändung der Beteiligung eines Treugebers zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen bedarf ebensowenig der Zustimmung.

(2) Auch in den Fällen von Abs. (1) ist die Verfügung der Komplementärin im Voraus, im Falle des Abs. (1) Satz 2 unverzüglich nach Beitritt des Treugebers, anzuzeigen. Vor der Anzeige der Verfügung gilt im Innenverhältnis zur Gesellschaft ausschließlich der Verfügende als Gesellschafter. Die Gesellschaft ist daher berechtigt, vor der Anzeige der Verfügung alle Zahlungen an den Verfügenden mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten. Lösen Verfügungen im Sinne von Abs. (1) Belastungen im Sinne der Ziffer 11.4. aus, ist die Gesellschaft berechtigt, von dem Verfügenden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

23.2. Stichtag für Gesellschafterwechsel

Eine Verfügung im Sinne von Ziffer 23.1. (1) ist ohne eine abweichende Zustimmung der Komplementärin jeweils nur mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar des kommenden Geschäftsjahres der Gesellschaft möglich. Ausgenommen hiervon sind Verfügungen,

die im Rahmen des Ausschlusses eines Kommanditisten erfolgen, sowie Verfügungen, die der Treuhandkommanditist oder ein von ihm benannter Dritter infolge einer vorübergehenden Übernahme einer Beteiligung im Rahmen einer Kapitalerhöhung nach Ziffer 3.3. über diese Beteiligungen vornimmt, um diese auf zukünftige Treugeber zu übertragen. Ferner ausgenommen ist eine Übertragung eines Teils der Kommanditbeteiligung des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 4.3., die mit Wirkung auf die dort genannten Zeitpunkte erfolgen kann.

23.3. Fortführung der Gesellschafterkonten

Im Falle der Verfügung über eine Beteiligung werden die bestehenden Gesellschafterkonten für diese Beteiligung für den übernehmenden Gesellschafter fortgeschrieben. Die Verfügung über einzelne Rechte oder Pflichten sowie über einzelne Gesellschafterkonten des betroffenen Gesellschafters getrennt von der jeweiligen Beteiligung ist unzulässig. Im Falle der Übertragung einer Treuhandbeteiligung auf einen Treugeber ist der Stand der für den betreffenden Treugeber geführten Unterkonten gemäß Ziffer 15.3. für die Eröffnung der Kapitalkonten maßgebend.

23.4. Kosten des Gesellschafterwechsels

Alle Kosten einer Verfügung im Sinne von Ziffer 23.1. (1), insbesondere die Kosten einer Handelsregistereintragung, trägt der verfügende Gesellschafter nach Maßgabe von Ziffer 11.4. Darüber hinaus trägt dieser auch den internen Verwaltungsaufwand der Gesellschaft in Höhe von 1 Prozent der Kommanditbeteiligung, maximal jedoch 250,00 Euro.

24. Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers

24.1. Sonderrechtsnachfolge

Beim Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers geht seine Beteiligung zum Zeitpunkt des Erbfalles auf seine Erben über, die Gesellschaft und gegebenenfalls der Treuhandvertrag wird mit den Erben als Direktkommanditist beziehungsweise Treugeber fortgesetzt.

24.2. Legitimation der Erbenstellung oder Testamentsvollstrecker

Die Erben müssen sich zur Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Gesellschaft durch Vorlage eines Erbscheines, ein Testamentsvollstrecker durch Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten des Direktkommanditisten oder Treugebers, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen. Hierzu kann die Gesellschaft einen

Kostenvorschuss verlangen. Die Komplementärin ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft auf die Vorlage eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstigen Nachweises zu verzichten, wenn der Komplementärin eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag etc.) sowie die zugehörige Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der sich als Erbe und damit als Direktkommanditist oder Treugeber nach dieser Ziffer 24.2. legitimiert hat, als Inhaber der Beteiligung und aller damit verbundenen Rechte ansehen.

24.3. Ruhen der Gesellschafterrechte

Bis zur Vorlage eines ausreichenden Legitimationsnachweises gemäß Ziffer 24.2. sowie der Bestellung und Bevollmächtigung eines gemeinsamen Vertreters der Erben nach einem von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Vollmachtmuster ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Erben mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust oder sonstigen Auszahlungen. Die Gesellschaft ist während dieser Zeit berechtigt, Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf das ihr zuletzt genannte Konto des Erblassers zu leisten.

24.4. Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen

Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie im Zuge der Erbauseinandersetzung erfolgen nach Ziffer 23. mit Zustimmung der Komplementärin. Abweichend von Ziffer 23. kann die Übertragung der Beteiligung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Erfüllung der letztwilligen Verfügung oder des Erbfalles erfolgen und zu Beteiligungen mit Einlagen führen, die nicht ohne Rest durch 1.000,00 Euro teilbar sind. Nach der Erfüllung einer Teilungsanordnung im Zuge der Erbauseinandersetzung durch Übertragungen nach Ziffer 23. sind die Erben zur eigenen Ausübung der Gesellschafterrechte berechtigt. Eine nach Ziffer 24.3. erteilte Vollmacht kann ab diesem Zeitpunkt widerrufen werden.

25. Sonstiges

25.1. Vertraulichkeit

Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 25.2 gilt:

(1) Informationen über die Gesellschaft und über andere Gesellschafter, die den Gesellschaftern durch die Gesellschaft als vertraulich zugänglich gemacht werden, dürfen von den Gesellschaftern nicht zum Nachteil der Gesellschaft, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, verwendet oder an außen stehende Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Komplementärin weitergegeben werden. Die Informationen stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft dar.

(2) Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die

- den Gesellschaftern auf andere Weise bereits vor einer Information durch die Gesellschaft bekannt waren,
- der Öffentlichkeit bereits bekannt sind oder
- der Gesellschafter infolge einer gesetzlichen Verpflichtung oder gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offenlegen muss.

(3) Die Gesellschafter erkennen an, dass die Komplementärin in Ausführung ihres Amtes möglicherweise Informationen erhält, die sich auf dritte Parteien beziehen, die ohne die Verletzung von gegenüber diesen dritten Parteien bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht offengelegt werden können. Die Gesellschafter sind sich daher einig, dass die Komplementärin ihre Pflichten nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht dadurch verletzt, dass sie solche Informationen nicht an die Gesellschafter übermittelt.

25.2. Treugeberregister; Auskünfte

Der Treuhandkommanditist führt ein Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Treugeber. Gesellschaft, Komplementärin und Treuhandkommanditist sind zur Geheimhaltung dieser Daten und der Daten über die Direktkommanditisten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Auskünfte über die Beteiligung und die beteiligungsbezogenen Daten dürfen die Gesellschaft, die Komplementärin und der Treuhandkommanditist, soweit sie zur Erteilung solcher Auskünfte nicht rechtlich verpflichtet sind, nur in dem erforderlichen Umfang dem zuständigen Finanzamt, der Komplementärin, dem Treuhandkommanditisten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern oder Prüfern der Gesellschaft und etwaigen sonstigen Dienstleistern, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, erteilen. Die Gesellschaft, die Komplementärin und der Treuhandkommanditist werden, soweit es geboten und rechtlich zulässig und durchsetzbar ist, Vertraulichkeit durch geeignete Vereinbarungen mit den Empfängern sicherstellen.

25.3. Mitteilungspflicht; Speicherung von Daten

Direktkommanditisten und Treugeber sind verpflichtet, etwaige Änderungen der in der Zeichnungserklärung angegebenen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail ausreichend ist. Treugeber können Änderungen ihrer persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten nach Maßgabe des vorstehenden Satzes an den Treuhandkommanditisten oder die Komplementärin richten. Die Direktkommanditisten und die Treugeber sind damit einverstanden, dass ihre in der Zeichnungserklärung angegebenen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten von der Gesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

25.4. Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Für die Komplementärin und den Treuhandkommanditisten besteht kein Wettbewerbsverbot. Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist sowie deren Organmitglieder können gleiche oder ähnliche Funktionen auch für andere Unternehmen ausüben. Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist sind insbesondere berechtigt, Unternehmen mit vergleichbarem Unternehmensgegenstand für spezielle Investoren oder Investorengruppen zu errichten. Bieten sich in diesem Zusammenhang Geschäftschancen, deren Wahrnehmung gegebenenfalls für mehrere Unternehmen in Betracht kommt, in denen die Komplementärin, der Treuhandkommanditist oder deren Organmitglieder Funktionen ausüben, so entscheiden sie nach freiem Ermessen darüber, für welches Unternehmen die entsprechende Geschäftschance wahrgenommen wird.

25.5. Kommunikation

Jede Mitteilung der Gesellschaft oder der Komplementärin, die im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag, dem Treuhandvertrag oder dem Gesellschaftsverhältnis abgegeben wird, erfolgt, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, per Brief, Fax oder E-Mail. Maßgeblich für die Wirksamkeit dieser Mitteilungen ist allein die Versendung an die zuletzt bekannte postalische Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse. Änderungen der Anschrift von Gesellschaftern sind dagegen nur dann beachtlich, wenn diese schriftlich durch den betreffenden Gesellschafter mitgeteilt werden, wobei eine Übermittlung per Telefax, nicht aber per E-Mail, ausreichend ist. Treugeber können Änderungen ihrer Anschrift nach Maßgabe des vorstehenden Satzes an den Treuhandkommanditisten oder die Komplementärin richten.

26. Schlussbestimmungen

26.1. Vollständigkeit; Schriftform

Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag bestehen mit Ausnahme des Treuhandvertrages nicht. Vorbehaltlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin oder durch Gesellschafterbeschluss nach Ziffer 13.1.2. lit. (a) bedarf jede Änderung oder Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages der Schriftform. Bei Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin oder durch Gesellschafterbeschluss wird die Komplementärin eine entsprechend aktualisierte schriftliche Fassung des Gesellschaftsvertrages anfertigen.

26.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gilt im Verhältnis der Gesellschafter

an Stelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung von Anfang an diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für zahlenmäßige Bestimmungen. Vorsorglich sind die Gesellschafter verpflichtet, diese Bestimmung unverzüglich in der notwendigen Form, mindestens jedoch schriftlich, zu bestätigen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

26.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit rechtlich zulässig, München.

26.4. Anwendbares Recht

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, 31. Mai 2017

gezeichnet durch den Geschäftsführer
Johann Pollinger

Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag

Investitions- und Finanzplan (Prognose)

Mittelverwendung	in EUR	in % des Kommanditkapitals	in % des Gesamt- investitionsvolumens
Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Windparks			
Kaufpreis der Windenergieanlagen	17.750.000	281,12	69,42
Kosten Generalunternehmervertrag	3.272.325	51,83	12,80
Kosten Projektentwicklungsvertrag	2.785.941	44,12	10,89
Summe Anschaffung und Anschaffungsnebenkosten	23.808.266	377,07	93,11
Fondsabhängige Vergütungen			
Eigenkapitalvermittlung	315.675	5,00	1,23
Weiterleitung Agio	315.675	5,00	1,23
Platzierungsgarantie	31.568	0,50	0,12
Fondskonzeption, Prospekterstellung	32.000	0,51	0,13
Treuhandgebühren	6.500	0,10	0,03
Summe Fondsabhängige Vergütungen	701.418	11,11	2,74
Nebenkosten der Vermögensanlage			
Rechtsberatung, Gutachten, behördliche Verfahren	110.000	1,74	0,43
Prospektherstellung	50.000	0,79	0,20
Mittelverwendungskontrolle	15.000	0,24	0,06
Bankgebühren	93.000	1,47	0,36
Zwischenfinanzierung	434.354	6,88	1,70
Sonstiges	158.090	2,50	0,62
Summe Nebenkosten der Vermögensanlage	860.444	13,62	3,37
Liquiditätsreserve	200.000	3,17	0,78
Gesamtinvestition	25.570.128	404,97	100,00
Mittelherkunft			
Kommanditkapital	6.314.000	100,00	24,70
Darlehen	18.940.453	299,97	74,07
Agio	315.675	5,00	1,23
Gesamtinvestitionskosten	25.570.128	404,97	100,00